OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702028/11/KH

Datum:
Linz, 26. Jänner 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des W M H, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 17. Mai 2022, GZ: BHLL/921100040138/21, wegen Übertretung des Epidemiegesetzes (EpiG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die verhängte Strafe auf 60 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 20 Stunden) herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Behördenverfahrens verringert sich auf 10 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 17. Mai 2022, GZ: BHLL/921100040138/21, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 120 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 16 Stunden) über W M H (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf), da ihm Folgendes vorgeworfen wurde:

„1. Datum/Zeit: 17.04.2021, 16:28 Uhr
Ort: 4780 Schärding Vorstadt, Kenzianweg X, während der angemeldeten Veranstaltung ‚Spaziergang in Schärding' am Parkplatz des Stadtbades Schärding

Sie haben als Teilnehmer einer Veranstaltung ‚Spaziergang in Schärding', in 4780 Schärding, Kanzianweg X, beim Betreten eines Ortes zum Zweck der Teilnahme an einer Veranstaltung gemäß § 13 Abs. 3 Z. 2 der 4. Covid-19-SchuMaV, nämlich ‚Spaziergang in Schärding', in 4780 Schärding, keine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard getragen, obwohl gemäß § 13 Abs. 4 der 4. Covid-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 58/2021, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 120/2021, in der Zeit vom 25.3.2021 bis 18.5.2021 beim Betreten von Orten zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß Abs. 3 Z 1, 2, 4, 7, 9, 10, 11 und 12 leg.cit. gegenüber anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten ist und bei Veranstaltungen gemäß Abs. 3 Z 1, 2, 4 bis 7, 10 und 11 zusätzlich eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen ist.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 40 Abs. 2 EpiG, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2020 und § 15 EpiG BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2021 i.V.m. § 13 Abs. 3 und Abs. 4 der 4. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 58/2021, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 120/2021

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 120,00	1 Tage(n) 16 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 40 Abs. 2 Epidemiegesetz 1950 - EpiG, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2020“

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf vor, dass er kein Veranstaltungsteilnehmer gewesen sei und sich am angrenzenden Parkplatz befunden habe. Er habe der Polizei vermittelt, dass er kein Teilnehmer der Veranstaltung sei und sich vorerst Gedanken mache, daran teilzunehmen. Weiters habe er in seiner rechten Hand ein Getränk gehabt. Zudem dürfe er aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen, wofür mittlerweile auch ein Attest aufliege.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht wurde am 22. Dezember 2022 eine öffentliche mündliche Verhandlung abgehalten, zu welcher der Bf persönlich erschien. Der als Zeuge geladene BI A R / PI Schärding, war aufgrund eines Staus infolge eines Verkehrsunfalls verhindert, die belangte Behörde war entschuldigt.

5. BI R hatte das Verwaltungsgericht im Vorfeld der Verhandlung per E-Mail vom 8. Dezember 2022 darüber informiert, dass der Demonstrationszug beim Parkplatz des FZ Schärding begonnen hat und sich die Teilnehmer dort eingefunden haben. Der Ort war auch als Veranstaltungsort festgelegt. Vor Beginn der Demonstration hatte der Veranstaltungsleiter mittels Megaphons auf die geltenden Corona-Bestimmungen hingewiesen. Erst danach wurden die Demonstrationsteilnehmer, die sich nicht an die Corona-Bestimmungen hielten, von der Polizei aufgefordert, den rechtmäßigen Zustand herzustellen bzw. Anzeigen erstattet. Dem Bf wurde der Inhalt des Schreibens in der mündlichen Verhandlung zur Kenntnis gebracht.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Der Bf nahm am 17. April 2021 um 16:28 Uhr in 4780 Schärding Vorstadt, Kenzianweg X an der Veranstaltung „Spaziergang in Schärding“ am Parkplatz des Stadtbades Schärding teil. Jener Ort, an dem er angehalten wurde, war Teil des deklarierten Veranstaltungsortes. Der Bf trug dabei keine FFP2-Maske ohne Ausatemventil bzw. keine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard bzw. auch keine anderweitige mechanische Schutzvorrichtung. Der Bf wies bei der im Rahmen der Veranstaltung erfolgten Personenkontrolle keine ärztliche Bestätigung betreffend eine eventuelle Maskenbefreiung, sondern lediglich ein negatives Ergebnis eines am 16. April 2021 durchgeführten Corona-Tests vor.

2. Nach Erhebung der verfahrensgegenständlichen Beschwerde übermittelte der Bf der belangten Behörde eine ärztliche Bestätigung des Dr. J B, Steyr vom 9. August 2021, in welcher dieser bestätigte, dass das Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung sowie das Tragen einer FFP2-Maske für den Bf aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich sei, wobei keine Gründe für die Unzumutbarkeit des Tragens einer Maske genannt wurden.

3. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht wurde Dr. J B mit Schreiben vom 7. Oktober 2022, GZ: LVwG-702028/2, um Beantwortung von ergänzenden Fragen betreffend das von ihm am 9. August 2021 ausgestellte Attest ersucht (ist dieses auf externe Fachbefunde gestützt?; wenn ja, wer hat diese wann erstellt?; wenn nein, aus welchen Gründen ist es dem Bf nicht möglich, eine Maske zu tragen?; lag die attestierte Unzumutbarkeit des Tragens einer Maske bereits am 17. April 2021 vor?).
In einem Antwortschreiben vom 16. Oktober 2022, das vom Sohn des Dr. J B, Dr. M B, verfasst wurde, in welcher dieser darauf hinwies, dass sein Vater sich mittlerweile im Ruhestand und im Ausland befinde, gab dieser als Grund für die attestierte Unzumutbarkeit „maskeninduzierte Dyspnoe bei Asthma Bronchiale“ an und führte zur Frage, ob diese auch schon am 17. April 2021 bestanden hatte aus, dass ihm dies nicht bekannt sei.

4. Der Bf leidet seit seiner Kindheit an Asthma, weiters unter einer Zyste im Bereich der Nebenhöhlen, weshalb er beim Tragen einer Maske Kopf- und Kieferschmerzen bekam. Im Herbst 2022 (30. September 2022) wurde er an den Nebenhöhlen operiert und die Zyste entfernt. Seit der OP haben sich die Beschwerden des Bf gebessert.

5. Der Bf gab in der mündlichen Verhandlung weiters an, dass er aufgrund mehrerer Wohnortwechsel in den letzten Jahren mittlerweile drei Mal den Hausarzt gewechselt habe und er momentan nicht wüsste, welcher Hausarzt ihm für die Tatzeit ein Maskenbefreiungsattest ausstellen würde.

6. Für die Tatzeit liegt keine ärztliche Bestätigung vor, die die Unzumutbarkeit des Tragens einer Maske durch den Bf bescheinigt.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 22. Dezember 2022.

2. Die Feststellungen ergeben sich insbesondere aus der dem Behördenakt beiliegenden Anzeige, der eingeholten Stellungnahme des Dr. M B und den Aussagen des Bf in der mündlichen Verhandlung. Betreffend die in der mündlichen Verhandlung erstatteten Vorbringen zu seinem Gesundheitszustand legte der Bf einen ärztlichen Entlassungsbrief des Ordensklinikums der Barmherzigen Schwestern Linz vor.

3. Die Feststellungen zum Veranstaltungsort fußen insbesondere auf der schriftlichen Information durch BI R vom 8. Dezember 2022. Darin wird eindeutig festgehalten, dass der Veranstaltungsort auch den Anhalteort umfasst hat und die Polizei erst nach Hinweis auf die geltenden Corona-Bestimmungen durch den Veranstaltungsleiter hinsichtlich jener Teilnehmer, die sich nicht an die rechtliche Vorgaben gehalten haben, eingeschritten ist.

4. Dem Vorbringen des Bf, dass es ihm aufgrund der mehrfachen Wohnsitzwechsel in den letzten Jahren nicht möglich war, eine ärztliche Bestätigung für die Tatzeit zu erwirken, ist aufgrund der nachträglich erfolgten Vorlage einer ärztlichen Bestätigung, welche nur vier Monate nach der Tatzeit ausgestellt wurde, kein Glauben zu schenken.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes festzuhalten:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Epidemiegesetzes (EpiG) sowie der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (4. COVID-19-SchuMaV) lauten wie folgt:

§ 40 Abs. 2 EpiG, BGBl Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 136/2020, normiert, dass jemand, der einen Veranstaltungsort gemäß § 15 entgegen den festgelegten Voraussetzungen oder Auflagen betritt, eine Verwaltungsübertretung begeht und mit einer Geldstrafe von bis zu 500 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche, zu bestrafen ist.

Gemäß § 13 Abs. 4 4. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 58/2021 idF BGBl. Nr. 120/2021, ist beim Betreten von Orten zum Zweck der Teilnahme an Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953 eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen.

§ 17 Abs. 5 4. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 58/2021 idF BGBl. II Nr. 111/2021, legt fest, dass die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit

mindestens gleichwertig genormtem Standard nicht für Personen gilt, denen dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann. In diesem Fall darf auch eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden. Sofern den Personen auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, darf auch eine nicht eng anliegende, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden. Eine vollständige Abdeckung liegt vor, wenn die nicht eng anliegende Schutzvorrichtung bis zu den Ohren und deutlich unter das Kinn reicht. Sofern den Personen auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, gilt die Pflicht zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht.

Gemäß § 19 Abs. 2 4. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 58/2021 idF BGBl. II Nr. 111/2021, ist der Ausnahmegrund, wonach aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil, oder einer Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard oder den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung oder den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht zugemutet werden kann, sowie das Vorliegen einer Schwangerschaft durch eine von einem in Österreich zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Arzt ausgestellte Bestätigung nachzuweisen.

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Zum objektiven Tatbestand ist festzuhalten, dass der Bf zum Vorwurf seiner Teilnahme an der gegenständlichen Veranstaltung im Rahmen der mündlichen Verhandlung lediglich angemerkt hat, dass zwischen ihm und dem anzeigenden Polizisten im Rahmen der Kontrolle Auffassungsunterschiede bestanden hätten. Der Bf merkte weiters an, dass damals erst 25 bis 30 Personen vor Ort gewesen seien und er dem Polizisten gesagt habe, dass er gar nicht wisse, ob er dort bleiben werde.

Zu diesen Vorbringen ist festzuhalten, dass der Anhalteort von der gegenständlichen Demonstration umfasst war und dass die vom Bf genannte Anzahl von 25 bis 30 Teilnehmern bereits ausreichend war, um von einer Veranstaltung auszugehen. Auch ob sich der Bf später entschieden hat, die Veranstaltung wieder zu verlassen, ist im vorliegenden Fall nicht relevant. Zum Zeitpunkt der Anhaltung trug der Bf keine Maske und konnte kein Maskenbefreiungsattest vorweisen.

Der Bf legte nach Beschwerdeerhebung eine ärztliche Bestätigung vor, welche ihm eine gesundheitliche Unzumutbarkeit des Tragens einer Maske attestierte, allerdings wurde diese Bestätigung erst knapp vier Monate nach der Tatzeit

ausgestellt. Eine diesbezügliche Nachfrage ergab eine Diagnose, welche auch mit den vom Bf in der mündlichen Verhandlung erstatteten Vorbringen übereinstimmt, allerdings konnte im Ermittlungsverfahren nicht festgestellt werden, dass die Unzumutbarkeit des Tragens einer Maske zur Tatzeit vorlag, da sich der Geltungsbereich des Attests nicht auf die Tatzeit erstreckte, sondern erst wie erwähnt knapp vier Monate nachher ausgestellt wurde und der Sohn des ausstellenden Arztes, der dessen Praxis übernommen hat, zu einem eventuellen Bestehen der Unzumutbarkeit des Tragens einer Maske bereits zur Tatzeit keine Angaben machen konnte.

Gemäß § 19 Abs. 2 4. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 58/2021 idF BGBl. II Nr. 111/2021, ist der Ausnahmegrund der Unzumutbarkeit des Tragens einer entsprechenden Maske durch eine von einem in Österreich zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Arzt ausgestellte Bestätigung nachzuweisen. Dieser Nachweis muss für die vorgeworfene Tatzeit Gültigkeit haben, um das Vorliegen des erwähnten Ausnahmegrundes annehmen zu können, was jedoch vorliegend nicht der Fall ist. Somit ist der objektive Tatbestand der dem Bf vorgeworfenen Verwaltungsstraftat als erfüllt anzusehen.

2.2. Zur subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG 1991, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Der Bf hat wie erwähnt vorgebracht, dass er gesundheitliche Probleme habe, welche dazu führen, dass er beim Tragen einer Maske jedenfalls zur Tatzeit Kopf- und Kieferschmerzen bekommen habe. Allerdings hat er trotz der Tatsache, dass ihm bekannt war, dass die Unzumutbarkeit durch eine ärztliche Bestätigung, welche sich auf die Tatzeit erstrecken muss, erst nachträglich eine solche eingeholt. Seinem Vorbringen, dass er aufgrund der mehrfachen Wohnsitzwechsel keinen Arzt gefunden hätte, der ihm eine Bestätigung für die Tatzeit ausgestellt hätte, war wie im Rahmen der Beweiswürdigung erwähnt kein Glauben zu schenken. Darüber hinaus hat der Bf keine Vorbringen erstattet, welche das Vorliegen zumindest fahrlässigen Verhaltens ausschließen würden. Folglich ist auch das Vorliegen der subjektiven Tatseite zu bejahen.

2.3. Zur Strafbemessung ist festzuhalten, dass im Verwaltungsstrafverfahren die Strafbemessung im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Strafdrohungen erfolgt, wobei innerhalb dieses gesetzlichen Strafrahmens die Strafbehörden eine Ermessensentscheidung zu treffen haben. Die Ermessensausübung der Strafbehörden wird durch § 19 VStG determiniert (VwGH 12.12.2001, 2001/03/0027). Die Behörde ist verpflichtet, die Strafbemessung in nachvollziehbarer Weise zu begründen, d.h. die bei der Ermessensausübung maßgebenden Umstände und Erwägungen insoweit darzulegen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und die Nachprüfbarkeit durch den Verwaltungsgerichtshof erforderlich ist (VwGH 17.10.2008, 2005/12/0102).

Der Bf ist den Annahmen der belangten Behörde hinsichtlich seiner persönlichen Verhältnisse nicht entgegengetreten. Im Behördenverfahren kamen weder Milderungs-, noch Erschwerungsgründe hervor, wobei der Bf unbescholten ist, was im Rahmen der Strafbemessung allerdings nicht berücksichtigt wurde.

Unter Berücksichtigung der Unbescholtenheit des Bf wird es im vorliegenden Fall als gerechtfertigt angesehen, dass die verhängte Verwaltungsstrafe auf 60 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 20 Stunden) herabgesetzt wird. Eine weitere Herabsetzung der Strafe ist aus spezial- und generalpräventiven Gründen nicht zu befürworten.

2.4. Der Ausspruch zum Kostenbeitrag ist in § 52 Abs. 8 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing